

Freitag, 15. Juli 1966.

Finanzhilfe zugunsten  
Griechenlands.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 8. Juli 1966  
(Beilage).

Politisches Departement. Mitbericht vom 11. Juli 1966  
(Einverstanden).

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 12. Juli 1966  
(Einverstanden).

Gestützt auf die Ausführungen des Volkswirtschaftsdepartements und im Einvernehmen mit dem Politischen Departement und dem Finanz- und Zolldepartement hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

- a) Vom Bericht des Volkswirtschaftsdepartements wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen;
- b) der Beitritt der Schweiz zum Konsortium "Griechenland" wird genehmigt;
- c) die Schweizerische Delegation bei der OECD wird ermächtigt, eine entsprechende Erklärung abzugeben und inskünftig an den Arbeiten des Konsortiums teilzunehmen;
- d) die Handelsabteilung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung im Rahmen des Konsortiums oder bilateral Verhandlungen zur Gewährung einer Finanzhilfe an Griechenland aufzunehmen;
- e) die Handelsabteilung wird beauftragt, dem Bundesrat über die weiteren Entwicklungen Bericht zu erstatten zwecks definitiver Beschlussfassung über die vom Bund zu gewährende Finanzhilfe.

Protokollauszug an das Finanz- und Zolldepartement, an das Politische Departement und an das Volkswirtschaftsdepartement (Handel 10).

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*Flecken*

Ro. EE 111.12.  
Finanzhilfe zugunsten  
Griechenlands

---

An den B u n d e s r a t

I.

1. Bekanntlich sind auf Grund einer Resolution des OECD-Minister-rats vom 10. Juli 1962 im August des gleichen Jahres im Rahmen dieser Organisation zwei Konsortien "Türkei" und "Griechenland" gegründet worden, denen die Aufgabe übertragen wurde, die von beiden Ländern aufgestellten oder noch auszuarbeitenden Entwicklungspläne zu prüfen und für die Beschaffung der erforderlichen Finanzhilfe besorgt zu sein.

Abgesehen von einer gewissen Zurückhaltung internationaler Konsortien gegenüber, sprachen im damaligen Zeitpunkt und in den folgenden Jahren eine Reihe von besonderen Gründen gegen den sofortigen Beitritt der Schweiz zum Konsortium "Griechenland".

Ein im Anschluss an die im Mai 1962 in Athen abgehaltene Ministerkonferenz des NATO-Rates unglücklich abgefasstes Pressecommuniqué erweckte nämlich den Eindruck, die geplante Entwicklungshilfe für Griechenland und die Türkei stehe mit den militärischen Aufwendungen dieser beiden Länder im Zusammenhang, was aus neutralitätspolitischen Erwägungen eine Teilnahme der Schweiz und anderer Neutraler, wie Schweden und Oesterreich, zunächst ausschloss. Nachdem die Situation klargestellt wurde und die übrigen Voraussetzungen für eine Mitwirkung der Schweiz an den Arbeiten des Konsortiums "Türkei" auch erfüllt waren, wurde die schweizerische Delegation bei der OECD gemäss Beschluss des Bundesrates vom 15. März 1963 ermächtigt, den Beitritt der Schweiz

- 2 -

zum Konsortium "Türkei" zu erklären. Ein Grund, aus neutralitätspolitischen Ueberlegungen dem Konsortium "Griechenland" nicht beizutreten, besteht somit heute nicht mehr.

Grossbritannien machte sodann seinen Beitritt zum Konsortium "Griechenland" von einer befriedigenden Regelung für die staatlich garantierten griechischen Vorkriegsanleihen abhängig. Da auch gewichtige schweizerische Interessen an dieser Schuldenliquidation bestanden, galt es, schweizerischerseits die Anstrengungen, insbesondere des Vereinigten Königreichs, eine angemessene Lösung auszuhandeln, nicht durch einen vorzeitigen Beitritt zu schwächen.

Ausserdem schien eine finanzielle Soforthilfe zugunsten Griechenlands, das in den Jahren 1962 und folgende keine akuten Zahlungsbilanzschwierigkeiten mehr kannte, nicht so dringend wie im Falle der Türkei. Ein ausgereifter langfristiger Entwicklungsplan lag übrigens griechischerseits in jenem Zeitpunkt, der auftragsgemäss der vom Konsortium zu gewährenden Hilfe hätte zugrunde gelegt werden können, auch nicht vor. Dies war mit ein Grund, weshalb das Konsortium "Griechenland", ganz im Gegensatz zu demjenigen für die Hilfe an die Türkei, in den Jahren 1962 bis 1965 lediglich vier Mal zusammentrat, m.a.W. keine effektive Tätigkeit entfaltet hat.

2. Sobald die schweizerische Absicht, im Jahre 1963 dem Konsortium "Türkei" beizutreten, der griechischen Regierung zur Kenntnis gelangte, intervenierten die griechischen Behörden über die diplomatischen Kanäle in Athen und Bern, um ihrer Enttäuschung darüber Ausdruck zu geben, dass die Schweiz die beiden Länder nicht gleich behandle. Es gelang uns, unsere griechischen Gesprächspartner zu beschwichtigen, indem wir ihnen erstens die Gründe für die schweizerische Haltung im einzelnen auseinandersetzten und zweitens ihnen zusicherten, dass Griechenland grundsätzlich unter gleichen Voraussetzungen nicht anders als die Tür-

kei behandelt würde. Wie oben dargelegt, waren diese Voraussetzungen in jenem Zeitpunkt nicht erfüllt. Insbesondere war noch keineswegs die Durchführung einer finanziellen Hilfsaktion im Rahmen des Konsortiums beschlossen worden. Die griechische Regierung zeigte in der Folge für die schweizerische Haltung das nötige Verständnis.

3. Nachdem die Frage der Vorkriegsanleihen zwischen den Vertretern der ausländischen Titelinhaber und dem griechischen Staat, wenn auch nicht zur gänzlichen Befriedigung der ausländischen und insbesondere der schweizerischen Gläubiger, geregelt werden konnte, trat auch Grossbritannien und später Dänemark dem Konsortium bei. Heute umfasst dieses Gremium somit folgende Staaten: die sechs EWG-Länder, USA, Kanada, Grossbritannien, Oesterreich und Dänemark. Von den industrialisierten OECD-Ländern sind somit nur Schweden, Norwegen und die Schweiz dem Konsortium noch nicht beigetreten.

## II.

1. Griechenland befindet sich immer noch in der Anfangsphase seiner industriellen Entwicklung. Nach den üblichen zur Anwendung kommenden Kriterien gehört es zu den Entwicklungsländern. Die Konstituierung des Konsortiums im Jahre 1962 fusste auf folgenden Ueberlegungen:
  - a) Der Lebensstandard der griechischen Bevölkerung gehört zu dem niedrigsten Europas und liegt bedeutend tiefer als derjenige der übrigen westeuropäischen Staaten.
  - b) Aus politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gründen ist es nötig, dass Griechenland eine befriedigende Zuwachsrate des nationalen Einkommens und der wirtschaftlichen Wachstumsrate erreicht, damit es möglichst rasch den bestehenden Unterschied zu den übrigen westeuropäischen Staaten überwinden kann.
  - c) Die verfügbaren Angaben über die griechische Wirtschaft führen zum Schluss, dass die landeseigenen Hilfsquellen nicht genügen, um dieses Ziel zu erreichen, weshalb sich eine Hilfe von aussen aufdrängt.

- 4 -

2. Die griechische Regierung vertrat in einem an das Konsortium gerichteten Memorandum vom 3. Januar 1966 (OECD-Dokument Consortium Grèce 66[1]) die Meinung, dass seit der Gründung dieses Gremiums, d.h. seit ca. 3 Jahren, bezüglich der Griechenland zugesagten Hilfe bedeutend weniger realisiert worden sei als man in Aussicht genommen habe. Die griechische Wirtschaft trete in eine sehr kritische Phase ein, sodass eine Wirtschaftshilfe von aussen unerlässlich sei, wolle man eine weitere Verschlechterung der Lage vermeiden. Nicht nur reicht die Kapitalbildung im Inland nicht aus, um dem wachsenden Kapitalbedarf der Wirtschaft zu genügen, sondern die Zahlungsbilanz, deren Entwicklung während mehrerer Jahre befriedigend war, droht sich, was zu einem grossen Teil auf die seit der Demission der Regierung Karamanlis eingetretene Unstabilität der politischen Lage zurückzuführen ist, zusehends zu verschlechtern, wie nachstehende Zahlen (für 1965 und 1966 Schätzungen) zeigen:

	<u>1964</u>	<u>1965</u>	<u>1966</u>
		in Mio \$	
1. Einfuhren (c.a.f.)	831	980	1'130
2. Ausfuhren (f.o.b.)	308	340	390
3. Handelsbilanz	- <u>523</u>	- <u>640</u>	- <u>740</u>
4. Invisibles-Einnahmen	480	545	610
5. Invisibles-Zahlungen	129	145	160
6. Saldo der Invisibles Operationen	+ 350	+ 400	+ 450
7. Bilanz der laufenden Zahlungen	- 173	- 240	- 290
	=====	=====	=====
8. Kapitaleingänge (netto)	+ 141	+ 190	+ 200
9. Globaldefizit der Zahlungsbilanz	- 32	- 50	- 90

3. Die griechische Regierung schätzt, vorausgesetzt, dass die Einfuhr von Privatkapital und die an den Staat für öffentliche und halböffentliche Zwecke gewährten Kredite den Stand vom Jahre 1965 erreichen oder sogar überschreiten, dass pro 1966 mit einem

- 5 -

globalen Defizit der Zahlungsbilanz in der Grössenordnung von 90 Mio \$ (1965: 50 Mio \$) zu rechnen ist. Dieses Defizit sollte nach griechischer Auffassung wie folgt gedeckt werden:

Konsortium	50 Mio \$
Europäisches Währungsabkommen	25 - 50 Mio \$
Finanzhilfe durch die NATO	10 - 15 Mio \$

Die griechische Regierung gelangt somit zum Schluss, dass aus Zahlungsbilanzgründen wie zur Sicherstellung des laufenden Investitionsprogramms (wofür neben dem gewöhnlichen Staatshaushalt in Griechenland ein Sonderbudget besteht) das Konsortium pro 1966 um eine Finanzhilfe in der Grössenordnung von 50 Mio \$ zu ersuchen ist. Ausserdem wird hervorgehoben, dass, wenn diese Hilfe die gewünschte Wirkung haben soll, sie nicht nur in geeigneter Form (nicht gebunden oder wenn gebunden zur Finanzierung von "marchandises normalement importées"), sondern auch zu möglichst günstigen Bedingungen gewährt werden muss.

4. Am 18. Mai 1966 sind alle Konsortiumsmitglieder zum sechsten Mal zusammengetreten. Die an dieser Sitzung des Konsortiums vertretenen Staaten haben sich verpflichtet, Griechenland pro 1966 folgende Beitragsleistung zu gewähren:

Belgien	0,5 Mio \$	
Bundesrepublik	9,3 " "	
Niederlande	2,75" "	
Italien	6 - 10 Mio \$	
Frankreich		Verhandlungen sind noch im Gange
Luxemburg		Entscheid noch nicht bekannt
Grossbritannien	2,8 Mio \$	
Oesterreich		Entscheid noch nicht bekannt
Dänemark	2,5 Mio \$	
USA	34,4 " "	
	<hr/>	
	58,25 - 68,25	

Ausserdem beabsichtigen die Eximbank und die Weltbank Griechenland je einen Kredit von 20 Mio \$ zu gewähren. Die Bereitschaft der Weltbank, Griechenland als kreditwürdig zu betrachten, stellt ein neues Element dar. Die Aenderung der Haltung der Weltbank ist vornehmlich auf die Regelung der griechischen Vorkriegsschulden zurückzuführen.

Wie aus dieser Zusammenstellung hervorgeht, übersteigt der Griechenland für das Jahr 1966 zur Verfügung gestellte Gesamtbetrag beträchlich die ursprünglich gewünschte Summe von 50 Mio \$. Dies ist, wie aus einer Mitteilung der Schweizerischen Delegation bei der OECD hervorgeht, insofern auf eine Aenderung der Situation zurückzuführen, als mit diesen Mitteln nunmehr nicht nur die Finanzierung des sogenannten griechischen Investitionsprogramms angestrebt wird, sondern vielmehr eine bedeutend umfassendere Aktion für die Entwicklung Griechenlands, sodass griechischerseits für die vom Ausland erhältliche Hilfe kein Plafond mehr festgesetzt wird.

### III.

1. Anlässlich des Beitritts der Schweiz zum Konsortium "Türkei" haben wir den griechischen Behörden zu verstehen gegeben, dass die Schweiz einen Beitritt zum Konsortium "Griechenland" im gleichen Geist der Solidarität ins Auge fassen werde, sobald die Voraussetzungen hiezu erfüllt sein werden. Dieser Zeitpunkt scheint nun gekommen zu sein. Zum ersten Mal ist seit Bestehen des Konsortiums beschlossen worden, Griechenland eine umfassende Finanzhilfe zu gewähren. Sodann steht in Griechenland die Inkraftsetzung eines neuen fünfjährigen Entwicklungsplanes bevor, der eine Finanzierung von Projekten in den Jahren 1966-1970 durch das Ausland in der Grössenordnung von 1 Mrd \$ vorsieht. Auch vom politischen Standpunkt scheint nun der Beitritt der Schweiz zum Konsortium "Griechenland" gegeben. Entsprechend der von Anfang an schweizerischerseits eingenommenen Haltung muss vermieden werden, dass der Eindruck aufkommen könnte, dass Griechenland und die

- 7 -

Türkei differenziert behandelt würden. Es ist auch wünschbar, dass die Initiative von der Schweiz ausgeht, bevor wir in der Folge von anderer Seite veranlasst würden, den in Aussicht gestellten Beitritt zu erklären. Unsere Delegation bei der OECD, die Schweizerische Botschaft in Athen und der Präsident des Konsortiums "Griechenland", Cocheran, mit dem die Frage vertraulich sondiert wurde, vertreten ebenfalls die Auffassung, dass der jetzige Zeitpunkt für einen Beitritt der Schweiz günstig sei. Bis auf Norwegen und Schweden (das noch die Regelung eines Vorkriegsschuldenproblems anstrebt) gehören alle industrialisierten Kleinstaaten der OECD dem Konsortium an.

2. Bis jetzt hat der Umstand des Nichtbeitritts der Schweiz zum Konsortium von seiten Griechenlands zu keinen Kritiken oder Fragen Anlass gegeben. Die griechischen Behörden haben es im Gegenteil geschätzt, dass die Schweiz anfangs 1966 die Gewährung eines Kredits durch den Europäischen Währungsfonds in Höhe von 30 Mio RE (US \$) unterstützt und den Export von Investitionsgütern (Thermoelektrische Zentrale Ptolemais) auf Grund langfristiger Kredite durch die Erteilung der Exportrisikogarantie erleichtert hat. Trotz der Assoziierung Griechenlands zur EWG auf Grund des Abkommens vom 9. Juli 1961 mit Wirkung ab 1. November 1962 entwickeln sich unsere Wirtschaftsbeziehungen und insbesondere der Warenaustausch weiterhin sehr günstig. Im Jahr 1965 überstiegen die schweizerischen Exporte nach Griechenland erstmals die 100 Mio Franken-Grenze und erreichten über 105 Mio Fr. In den Jahren 1956 bis 1965 betragen die Importe an griechischen Waren rund 175 Mio Franken, während die schweizerischen Exporte die Summe von 523 Mio Franken erreichten, was einer Aktivität unserer Handelsbilanz von über 300 Mio S.Fr. gleichkommt. Die Gefahr einer künftigen Diskriminierung unserer Exporte schiene nicht völlig ausgeschlossen, wenn die Schweiz weiterhin dem Konsortium fernbleibt und dadurch nicht an der eingeleiteten Hilfsaktion teilnähme.



3. Ueber die Höhe und die Modalitäten des schweizerischen Beitrags an die Hilfe zugunsten Griechenlands kann im heutigen Stadium nur so viel gesagt werden, als diese, wie im Falle der Türkei, an die Leistungen anderer Mitglieder des Konsortiums angepasst werden müssen. Da das Gesamtvolumen der Hilfe zugunsten Griechenlands niedriger ausfallen dürfte, als dasjenige zugunsten der Türkei, wird auch mit einem niedrigeren Betrag seitens der Schweiz gerechnet werden können.

Auf die von der Schweiz zu gewährende Hilfe wird in einem gewissen Umfang als Vorleistung ein Betrag von 26,5 Mio. Fr. (Fakturabetrag 33,4 abzüglich Fremdwarenanteil 6,9) anzurechnen sein. Es handelt sich um die Erteilung der Exportrisikogarantie für eine Beteiligung der Aktiengesellschaft Brown, Boveri & Cie, Baden, an die dritte Ausbautetappe der thermoelektrischen Zentrale Ptolemais im Jahre 1963 mit Kreditfristen von 10 Jahren. In Uebereinstimmung mit den durch das Konsortium aufgestellten Regeln ist damals diese Garantieerteilung den griechischen Behörden wie dem Konsortium als Vorleistung auf die schweizerische Kredithilfe für den Fall eines späteren Beitritts der Schweiz zum Konsortium zur Kenntnis gebracht worden.

4. Im Einvernehmen mit dem Eidg. Politischen Departement und dem Eidg. Finanz- und Zolldepartement

b e a n t r a g e n

wir Ihnen

- a) vom vorstehenden Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen;
- b) den Beitritt der Schweiz zum Konsortium "Griechenland" zu beschliessen;
- c) die Schweizerische Delegation bei der OECD zu ermächtigen, eine entsprechende Erklärung abzugeben und inskünftig an den Arbeiten des Konsortiums teilzunehmen;

- d) die Handelsabteilung zu ermächtigen, im Einvernehmen mit der Eidg. Finanzverwaltung im Rahmen des Konsortiums oder bilateralen Verhandlungen zur Gewährung einer Finanzhilfe an Griechenland aufzunehmen;
- e) die Handelsabteilung zu beauftragen, Ihnen über die weiteren Entwicklungen Bericht zu erstatten zwecks definitiver Beschlussfassung über die vom Bund zu gewährende Finanzhilfe.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

sig Schaffner

P.A.

Eidg. Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung 3), Eidg. Politisches Departement und Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (Handel 10).

Geht zur Kenntnis an:

Abteilung für Politische Angelegenheiten des EPD  
 Delegierter für Technische Zusammenarbeit des EPD  
 Schweizerische Delegation bei der OECD  
 Herrn Botschaftsrat Hurni bei der OECD  
 Schweizerische Botschaft Athen  
 Schweizerische Botschaft Ankara  
 Schweizerische Nationalbank, Bern, z.Hd. von Herrn Generaldirektor A. Hay  
 Vorort des Schweiz. Handels- und Industrie-Vereins, Zürich, z.Hd. von  
 Herrn Dr. Grübel  
 Schweizerische Verrechnungsstelle, Zürich, z.Hd. von Herrn Direktor Mürner  
 Geschäftsstelle für die Exportrisikogarantie, Zürich, z.Hd. von Herrn  
 Direktor Brunner

HH: Direktor Stopper  
 Botschafter Micheli, Generalsekretär EPD  
 Vize-Dir. Dr. B. Müller, Eidg. Finanzverwaltung  
 Dr. Aebi, Direktor des Vororts  
 Minister Weitnauer, Minister Jolles, Minister Long  
 Vizedirektoren Marti, Bühler, Moser  
 Unterabteilungschef P. Languetin  
 To, D, Ws, Bk,  
 Lo, Ro.